

Stiftung Liebenau Teilhabe und Familie

Leitfaden zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	4
2. Freiheitsentziehende Maßnahmen	5
3. Richterliche Genehmigung	6
4. Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen	8
5. Beantragung freiheitsentziehender Maßnahmen – Verfahrensablauf	10
6. Dokumentation	11
7. Die Empfehlung wurde erstellt von den Teilnehmern des Arbeitskreises „Freiheitsentziehende Maßnahmen“	11

Dieser Text möchte Geschlechtergerechtigkeit und gute Lesbarkeit miteinander verbinden. Darum wird bei personenbezogenen Bezeichnungen meistens die männliche und die weibliche Form im Wechsel verwendet.

1. Grundsätzliches

Im Art. 2 des Grundgesetzes ist geregelt, dass jeder Mensch das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat und dass die Freiheit des Menschen unverletzlich ist (Art. 2, S. 1+2 GG). Die UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt in den Artikeln 12, 15 und 17 die Freiheits-, Sicherheits- und Schutzrechte von Menschen mit Behinderungen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und damit eine Form von Gewalt. Wenn im Rahmen der Begleitung von Menschen mit Behinderungen in der Liebenau Teilhabe freiheitsentziehende Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, sind wir uns bewusst, dass wir damit ein Grundrecht verletzen und, dass eine Maßnahme nur dann eingesetzt werden darf, wenn eine erhebliche Gefahr für die Person besteht und keine weniger einschneidende Maßnahme mit dem gleichen Ergebnis möglich ist.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle steht der Wunsch, die betroffene Person vor Schaden zu bewahren, an erster Stelle. Das ist ein ehrenwertes Motiv. Dem Bedürfnis nach Sicherheit steht jedoch das Recht auf Freiheit gegenüber, ein Recht, das im institutionellen Rahmen ohnehin strukturbedingt häufig beschnitten ist (s. Leitlinien Gewalt, S. 2) Umso wichtiger ist es daher, wohlüberlegt abzuwägen und sich der Tragweite freiheitsentziehender Maßnahmen bewusst zu sein.

Die davon betroffenen Menschen haben Anspruch auf Begründungen: Warum ist diese oder jene Maßnahme notwendig? Wo immer möglich, sollen Begründungen in geeigneter Form gegeben werden. Die Broschüre „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ in Leichter Sprache kann dabei eine Unterstützung sein.

Wichtig: Wenn freiheitsentziehende Maßnahmen notwendig werden, ist eine richterliche Genehmigung nötig.

Die vorliegenden Empfehlungen sollen den Mitarbeitenden der Liebenau Teilhabe kompakte Informationen sowie Handlungssicherheit bieten.

2. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 BGB, bei Kindern und Jugendlichen § 1631b BGB, liegen vor, wenn

- sie gegen den Willen des Betroffenen erfolgen.
- Eine gewisse Dauer (regelmäßig und/oder über einen längeren Zeitraum) erreichen.
- Der Betroffene diese Maßnahmen mit seinen individuellen Fähigkeiten nicht überwinden kann.
- (im Kinder- und Jugendbereich) dem Kind durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Art in nicht altersgerechter Weise, die Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig entzogen werden soll.

Freiheitsentziehende Maßnahmen können z.B. sein:

(1) Mechanische Maßnahmen:

Bettseitenschutz, Bauchgurt am Bett oder am Stuhl, Vorsatztisch (Therapietisch am Stuhl oder Rollstuhl), Fixierung der Arme und/oder Beine, Schutzdecken, verschlossene Türen oder Trickverschlüsse bzw. Zahlenschlösser, Time-out-Raum, etc.

(2) Verabreichung von Medikamenten:

Medikamente wie Schlafmittel oder Psychopharmaka, die primär mit dem Ziel gegeben werden, den Bewegungsdrang des Menschen einzuschränken und ihn z. B. am Verlassen des Bettes oder der Einrichtung zu hindern.

Wichtig: In der Liebenau Teilhabe werden Medikamente ausschließlich zu therapeutischen Zwecken eingesetzt.

(3) Sonstige Beeinflussungen:

Verbale oder körperliche Drohgebärden, Androhung von Restriktionen, Festhalten, Entfernen von Fortbewegungsmitteln (Rollstuhl, Rollator, Stöcke), Wegnahme von Schuhen, etc. Wichtig: „Leitfaden zum Umgang mit Gewalt der Stiftung Liebenau Teilhabe“ beachten.

3. Richterliche Genehmigung

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur mit richterlicher Genehmigung zulässig. Die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme erfolgt durch das zuständige Vormundschaftsgericht bzw. Amtsgericht und muss vom gesetzlichen Betreuer beantragt werden. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen sind freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit der richterlichen Genehmigung des Familiengerichts zulässig und müssen von den Sorgeberechtigten beantragt werden.

In bestimmten Fällen ist eine freiheitsentziehende Maßnahme auch ohne richterliche Genehmigung zulässig. Die Punkte (1) bis (4) beschreiben die Ausnahmesituation.

(1) Betroffene sind einwilligungsfähig: keine richterliche Genehmigung erforderlich, aber die schriftliche Einwilligung der oder des Betroffenen

Voraussetzung ist eine natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Betroffenen. Sie müssen in der Lage sein, den Sinn und Zweck der Maßnahme zu verstehen. Die Einwilligung des Betroffenen muss in geeigneter Form, möglichst mit seiner Unterschrift, dokumentiert werden. Wenn er dazu nicht in der Lage ist, kann die Einwilligungserklärung auch von Angehörigen, dem gesetzlichen Betreuer oder dem behandelnden Arzt als Zeugen der mündlichen Einwilligung, unterschrieben werden. Es wird empfohlen, sich die Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person vom behandelnden Arzt in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) bestätigen zu lassen.

(2) Wenn Betroffene nicht einwilligungsfähig sind und ihre Bewegungen nicht willentlich koordinieren können

Wenn Menschen ihre Bewegungen nicht mehr steuern können und keine zielgerichtete Mobilität vorliegt, braucht es keine richterliche Genehmigung. Es braucht jedoch ein ärztliches Attest darüber, dass der Mensch nicht mehr in der Lage ist, seine Bewegungen willentlich zu steuern.

Beispiel: Der Bettseitenschutz bei einem Menschen, der nicht mehr in der Lage ist, das Bett zu verlassen und der ihm als Schutz dient.

(3) Zeitraum zwischen Antragstellung und richterlichem Beschluss

In der Regel vergehen Wochen zwischen der Beantragung einer freiheitsentziehenden Maßnahme (erstmalig oder als Verlängerung) und dem Eingang des Beschlusses. Solange der Beschluss noch nicht vorliegt, kann die Maßnahme zur Umsetzung kommen, wenn der gesetzliche Betreuer die Maßnahme genehmigt hat (vgl. § 1906 Abs. 2 Satz 2 BGB).

(4) Akute Gefährdung

Bei akuter Gefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung) ist der Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen, z. B. Time-out, ohne Genehmigung nicht rechtswidrig. Sie können, gestützt auf §§ 32 ff StGB (Notwehr), kurzfristig zur Anwendung kommen. Ggf. ist die Polizei zu rufen.

Der gesetzliche Betreuer sowie die Einrichtungsleitung sind umgehend zu informieren. Die Antragstellung bzw. das Einholen der Genehmigung sind unverzüglich nachzuholen.

Ist der gesetzliche Betreuer z. B. durch Urlaub verhindert bzw. längere Zeit telefonisch/schriftlich nicht zu erreichen, ist durch die Einrichtungsleitung beim zuständigen Betreuungsgericht ein Antrag gemäß § 334 FamFG zu stellen, damit eine Anordnung durch das Gericht geprüft wird.

Nach einer akuten Situation von Selbst- oder Fremdgefährdung (akute Gefahr) sind unverzüglich Alternativen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Ggf. ist eine freiheitsentziehende Maßnahme zu beantragen.

- Alle Maßnahmen sind sorgfältig zu dokumentieren.
- Bitte beachten Sie, dass nicht genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben können (§ 239 StGB, § 823 BGB).
- Bitte prüfen Sie auch bei genehmigten freiheitsentziehenden Maßnahmen regelmäßig, ob diese tatsächlich durchgeführt werden müssen.

4. Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen

Grundsätzlich gilt:

Es sollten im Vorfeld die möglichen Ursachen für die Gefährdung/das Verhalten geklärt und, wo möglich, die Situation entsprechend verändert werden. Um freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden zu können, muss versucht werden, die Ursachen des gefährdenden Verhaltens zu verstehen und dann zu beseitigen. Dazu ist die möglichst genaue Kenntnis der betreuten Person, ihrer Lebenssituation, Zeit für Reflexion und Kreativität nötig. Auch wenn freiheitsentziehende Maßnahmen eingesetzt werden, muss immer wieder überprüft werden, ob alternative Maßnahmen die freiheitsentziehenden Maßnahmen ersetzen können.

Bei Sturzgefahr sollte überprüft werden:

- Würden Gehhilfen helfen (z. B. Rollator, Walker)
- Einsatz von Toilettenstuhl am Bett
- Anwendung von Hüftprotektoren/Knieschützer
- Anwendung eines Sturzhelmes
- Passt die Medikation (Nebenwirkung Sturzgefahr)?

Statt Bettseitenschutz oder Pflegedecke:

- Niederflurbett
- Halber Bettseitenschutz
- Sturzmatte
- Sensormatte

Statt Fixiergurt im Rollstuhl:

- Klettgurt am Bauch (ohne Fixierknopf)
- Sitzgurt/Hosenträgergurt (zum Selberöffnen)

Bei Weglaufgefahr:

- Risikoabwägung mit gesetzlichem Betreuer und relevanten Bezugspersonen
- GPS-Tracker

Bei Unruhe oder herausfordernden Verhaltensweisen:

- Umfassende Überprüfung des Betreuungskonzeptes
- Unterforderung/Überforderung
- Kommunikationsfähigkeit/Kommunikationshilfen
- Ausreichende Bewegung
- Ausreichende Beziehungsangebote
- Psychische Erkrankung
- Passende Medikation
- Zimmergestaltung/räumliche Gegebenheiten
- Maßnahmen der Deeskalation präventiv und situativ anwenden

5. Beantragung freiheitsentziehender Maßnahmen – Verfahrensablauf

Die Mitarbeitenden im Team klären in einer Fallbesprechung, ggf. in Zusammenarbeit mit der Leitung und den begleitenden Fachdiensten, ob eine freiheitsentziehende Maßnahme notwendig ist. In dem Gespräch werden alle möglichen Alternativen besprochen und auf den möglichen Erfolg hin überprüft. Das Ergebnis des Gesprächs muss in dem Formular „Freiheitsentziehende Maßnahmen – Alternativen – Risikoanalyse“ dokumentiert werden. Diese wird bei den anderen Unterlagen der freiheitsentziehenden Maßnahmen (z. B. Antrag, richterlicher Beschluss) abgelegt.

Die Teamleitung informiert die zuständige Leitung. Diese gibt die Information an den gesetzlichen Betreuer weiter. Die Beantragung der freiheitsentziehenden Maßnahme muss grundsätzlich durch den gesetzlichen Betreuer erfolgen bzw. bei Kindern und Jugendlichen durch die Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund). Die Verantwortung für die Information des Betreuers liegt bei der verantwortlichen Leitung (Einrichtungsleitung, FuB-/BBF-Leitung).

Die Liebenau Teilhabe hat als Hilfestellung für die gesetzlichen Betreuer einen Antrag einschließlich einer Schweigepflichtentbindung an das Amtsgericht /Vormundschaftsgericht vorbereitet. Der Antrag wird beim zuständigen Vormundschaftsgericht gestellt.

Der zuständige Amtsrichter begutachtet den Fall vor Ort. Bei dem Termin ist nach Möglichkeit die verantwortliche Leitung anwesend.

Der Beschluss des Amtsgerichts erfolgt schriftlich sowohl an die betroffene Person als auch an die Liebenau Teilhabe. Die Genehmigung wird in der Regel befristet ausgestellt. Das Original wird in der Bewohnerakte, eine Kopie in der Zentralakte (Sozialwesen) abgelegt. Eine Kopie erhält die Tagesstruktur, sofern der richterliche Beschluss Auswirkungen auf die Tagesstruktur hat.

Mindestens einmal jährlich ist die Erforderlichkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme durch die zuständige Leitung, ggf. durch den Fachdienst und den Bezugsbetreuer, zu überprüfen. Es wird empfohlen eine fachfremde Person z. B. Angehörige, Fürsprecher, Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliche Mitarbeiter oder DH-Studenten der Liebenau Teilhabe mit einzubeziehen. Das Ergebnis ist in einer Aktennotiz zu dokumentieren.

Drei Monate vor Ablauf des Beschlusses muss durch die zuständige Leitung die Notwendigkeit einer neuerlichen Beantragung überprüft werden.

6. Dokumentation

1. Regelmäßige freiheitsentziehende Maßnahmen (jeden Tag, zur gleichen Zeit)

Erfassung/Beschreibung im Rahmen der Maßnahmenplanung im APG-Assistenzplan.

Keine Dokumentation im Anwendungsfall.

2. Unregelmäßige freiheitsentziehende Maßnahmen

Erfassung/Beschreibung bei der Maßnahmenplanung im APG – Assistenzplan.

Im Anwendungsfall wird in dem Dokument „Freiheitsentziehende Maßnahmen – Dokumentation von unregelmäßigen Maßnahmen“ dokumentiert.

3. Dokumentation von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Tagesstruktur

In der Tagesstruktur werden angewandte freiheitsentziehende Maßnahmen in Aktennotizen festgehalten und in der Betreutenakte abgelegt.

Bei Besonderheiten, die nicht über die Maßnahmenplanung im APG-Assistenzplan erfasst/beschrieben sind, erfolgt die Dokumentation im Berichtsblatt.

7. Die Empfehlung wurde erstellt von den Teilnehmern des Arbeitskreises „Freiheitsentziehende Maßnahmen“

- Christine Beck, Geschäftsleitung Wohnen
- Peter Brauchle, MAV-Vorsitzender
- Christoph Ehlert, bis März 2016 Heimleitung Rosenharz
- Doris Kaiser, bis September 2018
Leitung Förder- und Betreuungsbereich Liebenau
- Doris Szaukellis, Heilpädagogischer Fachdienst
- Ulrike Stutzmüller, bis 2021 Leitung Qualitätsmanagement
- Nora Gollob, bis September 2017
Qualitätsmanagementbeauftragte

April 2016

*Anregungen aus dem Kinder und Jugendbereich ergänzt durch:
Bleher, Eberhard, September 2017*

© Februar 2022

Stiftung Liebenau Teilhabe und Familie

Siggenweilerstraße 11 · 88074 Meckenbeuren

www.stiftung-liebenau.de/teilhabe